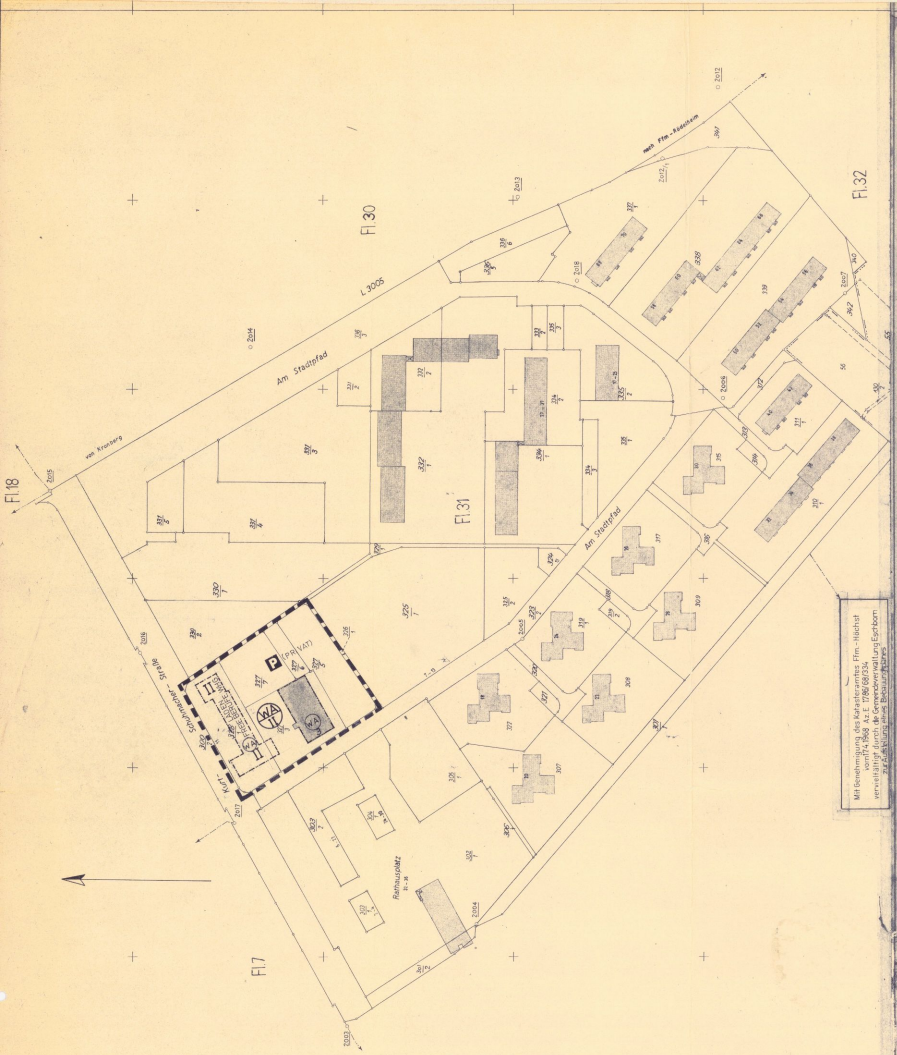

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

a) Grenzen:

- Grenze des Planungsgebietes
- bestehende Straßenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen verschiedenen Baugebieten

b) Baugebiete:

WA / II — Allgemeines Wohngebiet 2 Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 , Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,7

GE — Gewerbegebiet Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ) , Geschoßflächenzahl (GFZ)

c) Gebäude:

- Bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudestellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen möglich
- Einstellplätze für PKW privat
- Einstellplätze für PKW öffentlich

d) Sonstiges:

- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 240.45 Ok Str. — Höhenangabe für Oberkante Straße
- 234.70 KS — Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- P — Parkplatz
- 10 KV — Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifens u. Höhe der Spannung nach Angabe der Elektrizitätsges.
- Gas — Gasfernleitung mit Schutzstreifen u. Angabe des Gaswerkes
- 50 / 120 — Maßangaben
- R=7 R=130 — Radienangaben bei Straßenrundungen
- (31) — Flurangaben
- 5 / 23 — Flurstückangaben
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- Gebäude in Zeilenbauweise
- Fläche für den Gemeinbedarf
- alte Fluchtlinie wird aufgehoben
- keine Grundstückszufahrt zulässig
- private Grünflächen (mit Bäumen u. Sträuchern zu bepflanzen)
- von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit den Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Flm.-Höchst, den 28. Juni 1968
Katasteramt Flm.-Höchst

KATASTERAMT FFM.-HÖCHST

Rechtskräftig am 26.2.69 f. d. 8. Sep. 1970
Amtlich geändert

BEBAUUNGSPLAN

(Gemäß §§ 1, 2, 8-13 BBauG v. 23.6.1960)

für das Gebiet (61)

AM STADTPFAD

Maßstab 1 : 1000

Bearbeitet: Eschborn im Februar 1968

Der Gemeindevorstand
Eschborn

(Sp. Wahrheit, Bürgermeister) (Bowinidig, Bau-Ingenieur)

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Planentwurf mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 29.5.68 bis 30.6.68 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Eschborn, den 1. Juli 1968

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Gemäß §§ 2, 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) u. § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.4.1961 (GVBl. S. 46) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (BGBl. S. 429 u. ff) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.8.68 als Satzung beschlossen.
Für das Gebiet der geplanten Strasse "Am Stadtpfad" in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

verbindlich:

1.) Das vorgesehene Baugebiet ist entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als **allgem. Wohngebiet** in Zusammenhang der Bauweise ausgewiesen.

2.) Baugestaltung: Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens über Terrain darf bei den Gesamtabmessungen 1,25 m nicht überschreiten. Verputz, Anstrich **oder die** sonstige Gestaltung der Außenflächen muß spätestens ein halbes Jahr nach Inbenutzungnahme des Bauwerkes ausgeführt sein. Es sind nicht mehr als zwei Putzfarben in einem Haus zulässig.

3.) Dachformen: Es sind zulässig, Flachdächer.

4.) Färbe der Dacheindeckung: grau oder schwarz.

5.) Einfriedungen: sie dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

6.) Die ausgewiesenen Geschoßzahlen gelten als zwingend festgesetzt.

nachrichtlichs:

1.) Die Grundstücke sind mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. In Zuge der Bebauung ist in Einvernehmen mit der Gemeinde ein Bepflanzungsplan aufzustellen, in den auch die Standorte der Müllcontainer - pro Wohnung Tonne - dargestellt sind.

2.) Gehwege und Kfz.-Parkflächen auf Baugrundstücken: Gehwege auf Privatgrund müssen mindestens 2 m breit sein. Sie müssen asphaltiert befestigt sein.
Kfz.-Parkflächen sind gem. Bebauungsplan einzurichten. Sie dürfen mit Garagen nur bebaut werden, wo dies im Bebauungsplan für zulässig erklärt ist. Sie müssen entsprechend dem Bedarf angelegt und asphaltiert befestigt, sowie mit einen Kantenstein von Grünflächen und Fußwegen abgrenzend werden.

Eschborn, den 29. August 1968

Gemeindevertr. Vorst.

Genehmigt
mit Vfg. v. 5. Dez. 1968
Az. V 3-41 04 01
Darmstadt, den 5. Dez. 1968
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Der vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG am genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom bis im Rathaus der Gemeinde Eschborn, Hauptstraße 14, öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am ortsüblich durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Eschborn bekanntgemacht worden.
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Eschborn, den

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

BEBAUUNGSPLAN

ESCHBORN NR. 84 ZUR 4. ÄNDERUNG DES BBPL NR. 44